

**Vorläufiger Entwurf einer
Satzung
des
Eisenbahner Sport Vereins Wuppertal Ost 1926 e.V.
Stand 12.12.2025**

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der Form des generischen Maskulinums gefasst. Damit werden sowohl weibliche wie männlich und diverse Mitglieder, Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein will im Rahmen des Vereinszwecks die Werte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland fördern. Er tritt rassistischen, antisemitischen, politisch und religiös extremistischen, fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten aller Mitglieder. Dem Umwelt- und Naturschutz sowie dem nachhaltigen Wirtschaften ist er verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eisenbahner Sport Verein Wuppertal Ost 1926 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.**
- 2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports**
- 3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.**
- 4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.**
- 5. Beteiligung an Kooperationen.**
- 6. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.**
- 7. Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.**
- 8. Angebote der Jugendsozialarbeit und der sportorientierten Jugendarbeit sowie der Förderung des Sports im Alter.**

Um die Zwecke zu verwirklichen, ist der Verein sowohl Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. (VDES) als auch Mitglied der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- **aktiven Mitgliedern**
 - **Fördermitgliedern**
 - **außerordentlichen Mitgliedern**
 - **Ehrenmitgliedern**
1. **Aktive Mitglieder leisten den ordentlichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.**
 2. **Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist nur analog zu den Kündigungszeitpunkten möglich.**
 3. **Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.**
 4. **Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- **durch Austritt**
 - **durch Ausschluss**
 - **durch Streichung von der Mitgliederliste**
 - **durch Tod**
 - **bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit**
1. **Der Austritt ist in Textform bis zum 31.10. zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.**
 2. **Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,**

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins, insbesondere auch gegen die in der Präambel genannten Grundsätze.
- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer, antisemitischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, schadet oder zu schaden versucht.
- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder des Schutzkonzepts gegen interpersonelle Gewalt verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

- 3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.**

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge, Gebühren oder Umlagen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge als Geldleistung zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und werden je nach Wahl des Mitglieds jährlich oder anteilig halbjährlich eingezogen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Höhe der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Jugendversammlung**
- **der Jugendvorstand**

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.**
- 2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.**

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme, legt der Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- 3. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden**

Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

a. Der Vorstand

b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen

- 4. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.**
- 5. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand über die Geschäftsadresse maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.**
- 6. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.**
- 7. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.**
- 8. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung**

ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

9. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

10. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, wiedergegeben werden.

11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer**
- b. Die Entgegennahme des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr**
- c. Entlastung des Vorstandes**
- d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge**
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Zweck, Auflösung und Fusion des Vereins**
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
- h. Vereinsordnungen zu erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und treten am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.**
- i. Einen Vertreter gemäß § 30 BGB zu berufen.**
- j. Die sportliche Ausrichtung des Vereins und seiner Abteilungen zu bestimmen.**

k. Gründung und Schließung von Abteilungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

- 12. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zu Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.**

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 13. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, maximal 7 gleichberechtigten geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat. Der Vorstand sollte sich aus Mitgliedern aller Abteilungen zusammensetzen. Darüber hinaus erweitert der Jugendvorsitzende den Vorstand mit beratender Stimme.

- 1. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahr gewählt. Eine Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.**

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erklärt haben.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

- 2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.**
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die**

nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

- 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren. Er erlässt ein Schutzkonzept gegen psychische, physische und sexualisierte Gewalt und sorgt für seine Umsetzung.

Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.

- 5. Sitzungen des Vorstandes oder anderer Vereinsgremien werden durch einen zu wählenden Vertreter des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. Die in Präsenz-, in Telefon- oder Videokonferenzen gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Der Vorstand entscheidet bei Beschlüssen mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 6. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer**

entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.**
- 2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.**
- 3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.**
- 4. Organe der Vereinsjugend sind**
 - die Jugendversammlung**
 - der Jugendvorstand**
- 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.**

§ 13 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Die Mitglieder der Abteilungen wählen aus ihrer Mitte ein Leitungsteam, das sich aus den sportlichen Sparten der einzelnen Abteilung zusammensetzen sollte. Es organisiert den Sportbetrieb der betreffenden Abteilung. Die Organisation der Abteilungen wird durch den Vorstand in einer Abteilungsordnung geregelt.

§ 14 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:**
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,**
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,**
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,**
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,**
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,**
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und**
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.**
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt**

zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus. Die zur Wahrung der Mitgliederrechte erforderlichen Daten sind den Mitgliedern auf Antrag unter Wahrung der gesetzlichen Auflagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu beauftragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stiftungsfamilie Eisenbahn-Waisenhort (EWH) des Bahn-Sozialwerkes (BSW) mit Sitz in Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an

den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.